

Zuwendungsbestätigung / Spendenbescheinigung

Mit der Zuwendungsbestätigung / Spendenbescheinigung wird dem Spender bestätigt, dass die Zuwendung eingegangen und für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wurde. Unterschieden wird zwischen Sach- und Geldzuwendungen.

Zuwendungsbestätigungen der Stadtverwaltung Gößnitz

Bestätigungen für Zuwendungen an Bereiche und Einrichtungen der Stadtverwaltung Gößnitz stellt zentral die Kasse aus. Hier werden auch Anfragen beantwortet.

Gemeinnützige Vereine sind selbst nach dem gültigen Spendenrecht berechtigt Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an die Vereine.

Formulare für gemeinnützige Vereine

Die Formulare für Geld- bzw. Sachzuwendungen können Sie auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums als PDF-Datei herunterladen.

Ausnahme (§ 50 Abs. 4 EStDV)

Den Finanzbehörden genügt bei einer Geldzuwendung bis 300,00 Euro als Spendennachweis eine Kopie des Kontoauszuges, des Einzahlungsbeleges oder bei Online-Banking der PC-Ausdruck, aus dem sich Name, Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, Betrag und Buchungstag ergeben.